

RS OGH 1957/5/15 1Ob54/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.1957

Norm

EO §355 Abs1 XVIII

Rechtssatz

Durch eine einstweilige Verfügung, mit der dem Gegner der gefährdeten Partei aufgetragen wurde, den Abschluß kaufmännischer Geschäfte über Erzeugnisse seiner Schafwollwarenfabrik mit anderen Personen als mit Großabnehmern zu unterlassen, insbesondere also die Lieferung solcher Erzeugnisse an das Textilhandelsunternehmen seiner Gattin zu unterlassen, ist das weitere Begehren, der Gegner der verpflichteten Partei sei auch schuldig, dem Unternehmen seiner Gattin keine wie immer geartete Unterstützung angedeihen zu lassen, nicht gedeckt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 54/57
Entscheidungstext OGH 15.05.1957 1 Ob 54/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0004777

Dokumentnummer

JJR_19570515_OGH0002_0010OB00054_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at